Zeitschrift: Archivum heraldicum : internationales Bulletin = bulletin international = bollettino internazionale

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 90 (1976)

Heft: 1-2

Artikel: Siegel und Wappen der Reichsdörfer

Autor: Mattern, Günter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-746162

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Siegel und Wappen der Reichsdörfer

von Dr. Günter Mattern

Aufnahmearbeit für die Internationale Akademie für Heraldik

Das Reichsdorf als Institution

Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gab es bis zum Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 nicht nur Reichsherrschaften, von denen die kleinste das Rittergut Schauen der Freiherren Grote darstellte [1], sondern auch Reichsdörfer, mit denen wir uns hier näher befassen wollen.

Freie Bauernschaften sind im mittelalterlichen Deutschland von den Alpentälern bis zur Nordseeküste nachzuweisen. Als frühestes Zeichen gilt das Siegel der Talschaft Uri, das SIGILLUM VALLIS URIAE von 1249 [2]; Gesamtsiegel von Talschaften gab es noch im Vorarlberg [3], im Allgäu [4], im Schwarzwald [5], in Friesland [6] und in Dithmarschen [7].

Neben diesen freien Bauernschaften finden wir die Reichsdörfer, in sich geschlossene kleine Gemeinwesen. Bei den alpenländischen Talschaften und bei den Reichsdörfern handelt es sich um ehemaliges Krongut oder um hohenstaufisches Eigentum. Diese kleinen Territorien konnten nach dem Interregnum (1273) ihre Selbständigkeit gegenüber den neuen Herren bewahren. Manche Dörfer waren Güter ausgestorbener Dynasten, die vom Kaiser nicht mehr zu Lehen gegeben worden waren. Die Reichsdörfer waren Kaiser und Reich direkt unterstellt, was jedoch den Kaiser nicht daran hinderte, diese Gebiete an seine geldfordernden Beamten und Offiziere zu verpfänden oder an die kirchlichen Institutionen zu verschenken. Wo Reichsdörfer sich erhalten konnten, verdankten sie ihre fortwährende Sonderstellung durchwegs den rivalisierenden herrschaftlichen Gewalten, zumal ihren Reichsvögten, die sich gegenseitig daran hinderten, aus dem Amt eine volle Landesherrlichkeit zu machen [8].

So bestanden anfangs des 14. Jahrhunderts allein im Elsass rund 85 Dörfer, von denen etliche nach längeren Streitigkeiten 1357 an das Bistum Strassburg fielen («Grafschaftsdörfer»), andere wiederum im 16. Jahrhundert an elsässische Adelsfamilien veräussert wurden. Die Landvogtei umfasste allein 45 Reichsdörfer [9]. Den südwestdeutschen (Schwaben), mainfränkischen (Rheinpfalz, Wetterau, Franken) sowie den westfälichen Reichsdörfern erging es im wesentlichen nicht besser, denn bis 1803 bewahrten von den im 14. Jahrhundert urkundlich erwähnten 120 Reichsdörfern [10] nur 4 ihre Reichsunmittelbarkeit, nämlich Gochsheim, Sennfeld, Soden und Sulzbach.

Diese Reichsdörfer besassen ausgedehnte Selbstverwaltung, die niedere und zum Teil auch hohe Gerichtsbarkeit, die Kirchen- und Schulverwaltung, mit der Reformation auch die Religionsfreiheit, die Jagdgerechtsame und andere Privilegien. Sie zahlten als Reichsabgabe nur die Kriegssteuern. Rechtlich waren sie insofern ein ähnlicher Sonderfall wie die Reichsritter, als sie in den Reichsständen, Kollegien und an den Reichstagen nie direkt vertreten waren beziehungsweise eine gemeinsam auftretende Gruppe darstellten.

Dacheröden [11] sagt: «Die freien Reichsdörfer, lat. Pagi Imperii immediati, sind Gemeinheiten und Dorffschaften, welche unmittelbar der Kaiserlichen Majestät und dem Reiche unterworfen sind, und alle Rechte der Unmittelbarkeit, deren sie sich

nicht durch Verträge ausdrücklich begeben haben, sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen zu geniessen haben. Da sie also blos unter dem Kaiser und Reiche stehen, so erkennen sie keine Herrschaft irgend eines Reichsstandes, oder Stadt oder Edelmannes über sich. Obgleich die mehresten derselben unter der Schutzvogtey irgend eines Reichsstandes stehen, so bewirkt doch diese keine Landeshoheit über selbige. Denn durch die Unterwerfung unter den Schirm und Schutz wird dem Beschützer nur das Vertheidigungsrecht übertragen. Es gibt also kein Schluss von der Schutzvogtey auf die Landeshoheit, nach der alten deutschen Parömie, Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit.»

Der Vorstand eines Reichsdorfes war der Schultheiss (Schulze, Stabhalter, Scultestus, Villicus, Prévôt). Er wurde vom Landvogt oder von der Gemeinde bestimmt. Er war Vorsteher des Dorfgerichts und Vollstrecker des Urteils. Für sein Amt wurde er durch Gefälle und durch Strafgelder bezahlt. Er musste einen feierlichen Eid schwören für treue Pflichterfüllung und sich schriftlich verbürgen. Abzeichen seiner Würde war der Stab, daher mancherorts auch der Name «Stabhalter». Häufig war der Schultheiss für mehrere Ortschaften zuständig, so gehörten beispielsweise um 1370 zum Schultheissenamt in Wingersheim (Elsass) die Dörfer Rumersheim, Mittelschäffolsheim und Bilwisheim [12].

Dörfliche Hoheitszeichen

Wie jedes selbständige Gemeinwesen, so führten auch die Reichsdörfer ihre Hoheitszeichen. Anfänglich liessen sie ihre Urkunden von den Schutzherren, Klöstern oder benachbarten Adligen siegeln, später aber verwendeten sie ihre eigenen Hoheitszeichen. Die Schultheissen und die Schöffen siegelten im 16. Jahrhundert vielfach persönlich, jedoch spätestens im 17. Jahrhundert besass die Mehrzahl der Dorfgerichte ein eigenes Siegel, das teils «Siegel des Gerichts NN», teils als «Siegel der Gemeinde NN» oder auch nur als «Sigillum NN» bezeichnet wurde [13]. Manche dörflichen Siegel rheinischer dörflicher Gerichtsgemeinden gehen sogar in das frühe 13. Jahrhundert zurück; das Schöffengericht Walhorn besitzt seit 1214 ein Siegel [14]. Das älteste Gerichtssiegel einer Dorfgemeinde im fränkischen Teil Badens ist dasjenige von Schriesheim von 1381 [15].

In den Emblemen der Reichsdörfer treten Wappen oder Ortszeichen auf, beide sind wesens- und verwendungsmässig so eng verwandt, dass hier Ortszeichen unbedenklich als Wappen betrachtet werden können [16]. Diese Ortszeichen stellen häufig Zeichen des bäuerlichen Lebens oder auch Buchstaben oder gegenstandslose Bilder dar, abstrakte Gebilde, die den Hausmarken vergleichbar sind und daher vielfach allen Bemühungen sachlicher Deutung spotten. Natürlich hat es nicht an Versuchen gefehlt, diese Symbole zu deuten und sie zu gegenständlichen Bildern und Formen umzugestalten.

Bei den Dorfsiegeln zwischen Gerichtssiegel und Gemeindesiegel zu unterscheiden, scheint nicht möglich zu sein, denn das Dorfsiegel diente nach Kittel [17] sowohl für gerichtliche als auch für administrative Zwecke und trug die eine oder die andere Bezeichnung. Gönner[18] bemerkt dazu, dass «der grundsätzliche Unterschied zwischen Wappen als Erkennungszeichen und Siegel als Beglaubigungsmittel bei den Dörfern nicht immer klar zum Ausdruck kommt. Die Bezeichnungen Wappen und Siegel werden nicht selten sogar synonym gebraucht. Für ein Wappen als Erkennungszeichen bestand bei den Dörfern nicht das gleiche Bedürfnis wie bei den Städten. Das Wappen hatte in der Regel nur dann eine Bedeutung für das Dorf, wenn es als Voraussetzung zur Siegelführung galt. Um das Siegelrecht zu erhalten und mitunter auch, um diesem Recht mehr Gewicht zu geben, liessen sich

Gemeinden ein Wappen beim Kaiser, vom Schutzherren oder von einem Hofpfalzgrafen verleihen. Die weitaus grösste Zahl der Dörfer führte Siegel und Wappen ohne formelle Verleihung aufgrund von mehr oder weniger genauen Anweisungen der Herrschaft oder auch aus eigener Machtvollkommenheit. Das Recht, ein eigenes Siegel zu gebrauchen, ersparte den Gemeinden überdies die mit der fremden Besiegelung verbundenen Unannehmlichkeiten und Kosten.»

Der Reichsadler

Wie schon angedeutet, war das Schicksal fast aller Reichsdörfer die Verpfändung. Die «Eigenstaatlichkeit» ging damit gänzlich verloren, doch Wappen und Siegel jener Dörfer legen heute noch ein beredtes Zeugnis ab von ihrer einst besonderen Stellung zu Kaiser und Reich.

Den Reichsdörfern war es gestattet, den königlichen Adler zu führen, mit oder ohne Beizeichen, so wie ihn die Reichsstädte auch verwendeten [19]. Viele dieser Dörfer setzten auch tatsächlich den Reichsadler in ihre Wappen. So verwendete beispielsweise Bubenheim, ein Reichsdorf auf dem Ingelheimer Grund (seit 1407 an Kurpfalz verpfändet) nach einem Abdruck von 1634 im Gerichtssiegel einen gevierten Schild: in den Feldern 1 und 4 den doppelköpfigen Reichsadler, in 2 und 3 den Hl. Stephan mit dem Palmzweig in der Linken und drei Steinen in der Rechten. Auch Elsheim, ein weiteres Reichsdorf auf dem Ingelheimer Grunde, zeigt im Siegel (Abdruck von 1549) einen Schild, der mit einem doppelköpfigen Adler belegt ist. Weitere Beispiele sind Schwabenheim an der Selz, Gross-Winternheim und Ingelheim, Orte des Ingelheimer Grundes, die nachweislich von altersher den Reichsadler mit oder ohne Beizeichen führten [20].

Auch manche Dörfer in Westfalen, Schwaben und im Elsass verwenden in ihren Wappen heute noch den Reichsadler unter Bezugnahme auf mittelalterliche Siegelbilder.

Auch Talschaften freier Bauern führen solche Reichsadlerwappen, so zum Beispiel das Reichsland Haslital, «Hasli im Wyssland», das im Wappen und in Bannern in Gold einen einköpfigen schwarzen Adler zeigt. Das älteste Siegel stammt von 1296, das Banner aus dem 15. Jahrhundert [21].

Der Reichsapfel

Viele Dörfer, besonders im Rhein-Main-Gebiet sowie in Schwaben und im Elsass bringen ein sehr markantes Ortszeichen: den Reichsapfel. Während der Adler mehr oder weniger auf reichsunmittelbare Gebiete bezogen werden konnte, so gilt das nicht für den Reichsapfel, das bekanntkönigliche Symbol. Über die Entstehungstgeschichte des Reichsapfels schreibt Schramm [22]: «In den Illustrationen zum Sachsenspiegel, die dem 14. Jahrhundert angehören, spielt der Reichsapfel im Zusammenhang mit den «gebundenen Tagen» eine Rolle. Das sind die Zeiten, an denen gerichtet werden darf und ein Friedensbruch besonders scharf geahndet wurde; sie sind deshalb durch einen senkrecht gestellten Reichsapfel kenntlich gemacht; entsprechend werden die «angehenden Tage» durch einen schräg nach rechts geneigten Reichsapfel angedeutet.

Der Reichsapfel ist zu einem Bildzeichen, einer allgemein verständlichen Chiffre für «geordnetes Regiment» geworden, wir dürfen getrost sagen: für «Staatshoheit». Wie allgemein bekannt nunmehr der Reichsapfel war, ist daraus zu ersehen, dass Lübeck von 1355 an auf seinen Hohlpfenningen den herkömmlichen Königskopf durch den Apfel ersetzte.

Noch einen Schritt weiter als die Münzen führen die Wappen, in denen der Reichsapfel als Wappenfigur erscheint. Dass er in das Wappen der Pfälzer Wittelsbacher gelangte, ist allgemein bekannt. Wir weisen ferner auf die Fürsten von Waldburg hin, bei denen dies durch die

Tatsache begründet war, dass die Vorfahren als Reichsministeriale einige Zeit lang die Reichsinsignien verwahrt hatten. In dem 1606/1607 von Daniel Freese ausgemalten, ehemals «Dantzhus» genannten Fürstensaal des Lüneburger Rathauses ist sowohl an der Tür als auch wiederholt an der Decke der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust dargestellt, um den Betrachtern den bis in die Zeit des 30jährigen Krieges aufrechterhaltenen Anspruch vor Augen zu halten, dass die Stadt zu den freien Reichsstädten zähle, ein Motiv, das sich häufig auch auf Münzen, Gläsern u. a. Kunstwerken findet.» Der Reichsapfel begegnet uns auch in den Wappen kleinerer, ja selbst bürgerlicher Geschlechter [6]. Bei einem Teil handelt es sich um redende Wappen: WERL, VON WERLEN und DEBALL, oder im Falle des elsässischen Dorfes Urbeis (= Orbis) und des hessischen Dorfes Reichelsheim (= Reich = Reichsapfel) um eine mehr oder minder willkürliche Auslegung.

Schnyder [23] bringt ein ausgezeichnetes Beispiel vom Werdegang eines bürgerlichen Reichsapfelwappens, der sich ohne weiteres auf die Entwicklung kommunaler Reichsapfelwappen übertragen liesse: Schnyder schildert die Wappengeschichte der luzernischen Familie Fleckenstein, die ursprünglich auf dem Siegel auf einem gestürzten Halbmond ein aufgestecktes Tatzenkreuz zeigt (1291). 1517 zeigt das Wappen ein Getreidemass, überhöht von einem Abstreicher *(a)* als Sinnbild für den Müllerberuf des Wappenträgers. Elf Jahre später wird der Abstreicher (Querstab) mit dem oberen Kreuzarm des Getreidemasses verbunden und ergibt nunmehr das Mass mit aufgestecktem Antoniuskreuz *(b)*. 1590 wird das Wappen erneut geändert und zum Reichsapfelwappen umgestaltet *(c)*.

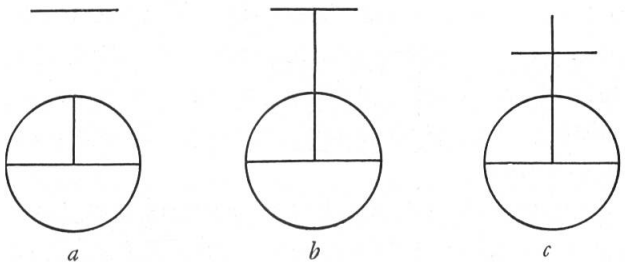

Von Aigner [24] zeigt in seiner Arbeit über das Reichsapfelwappen, dass im Oberwallis viele Familien und manche Gemeinde Globuswappen führen; er leitet diese Wappenfigur aus dem mittelalterlichen Wirtshaussymbol ab. So weist z. B. das Wappen der Familie WIRTZ (= Wirt) seit 1252 in Rot ein Wirtshauszeichen in Form eines weissen Kreuzes auf, das oben und unten mit je einem Ring besetzt ist. Ein jüngerer Zweig jener Familie führt dann das Reichsapfelwappen.

In unsere Betrachtung gehört auch das Reichsapfelwappen als kirchliches Wappensymbol, so wie es vom Kartäuser-Orden geführt wird [25]. Das Siegel Hochheims (seit 1898 Worms-Hochheim) zeigt einen Halbkreis, der von einem Kreuz überhöht ist. Menninger [26] vermutet, dass «das ehemals in Hochheim ansässige Dominikanerinnenkloster Maria Himmelskron das Motiv zur Schildfigur gegeben habe, der halbkreis-förmige Bogen das Himmelsgewölbe und das Kreuz «die Krone des Lebens» symbolisieren soll».

Die Dörfer im pfälzischen Reichswald gehörten zum «Königsland» und von jeher zur Reichsburg und -feste Lautern und waren bis zum Übergang an Kurpfalz im Jahre 1375 nie verpfändet. «Es ist daher kein Wunder», schreibt von Jan [27], «dass im Gerichtssiegel von 1688 der Reichsapfel erscheint, den man freilich ebensosehr auf das «Königreich», wie man noch im 15. Jahrhundert stolz sagte, beziehen kann, wie auf die Kurpfalz, in deren 3. rotem Wappenfeld bekanntlich seit 1544 der Reichsapfel stand. An beide Bedeutungen dürfte bei der Schaffung des Gerichtssiegels gedacht worden sein.»

Betrachten wir all die Zeichen auf den Grenzsteinen in Hessen, Baden, Württemberg, in der Pfalz und im Elsass, so stellen wir fest, dass ein grosser Teil der Ortsgemerke geometrische Figuren mit Kreuzen oder auch Trensen und Gewichts-

steine darstellen. Die diese Zeichen verwendenden Orte sind häufig, jedoch nicht ausschliesslich, Dörfer auf altem Krongut. Renkhoff [28] bemerkt, «dass der Reichsapfel auf die ausgedehnten königlichen Besitzungen und Rechte zurückzuführen ist, die für die mittelalterliche Zeit in jenen Gebieten nachweisbar sind. Die Erinnerung an die historische Vergangenheit der Orte oder das Wissen darum hat wohl — spätestens in der Zeit des Humanismus mit ihren historistischen Neigungen — das Symbol königlicher Herrschaft zu Dorf-Ortszeichen werden lassen.»

Viele Orte, in denen Klöster, Stifte und Domherren Gerechtsame hatten, führten ebenfalls solche Zeichen. Im Laufe der Jahrhunderte sind solche Ortsgemerke dann des öfteren zum Reichsapfelwappen «aufgewertet» und «veredelt» worden. Im baden-württembergischen Raume ist als Dorfwappen häufig das Reichsapfelwappen verwendet, das in den meisten Fällen umgedeutet worden ist [29]. Im Falle Eppelheims [30] tritt der Reichsapfel schon seit 1699 auf und ist vorher als Fleckenzeichen in Form eines sogenannten Sesters (= Simris = Getreidemass) geführt worden. Das Fleckenzeichen Maichingens — Maichingen war Reichsgut [31] — von 1681, das einen senkrecht halbierten Kreis zeigt, führte später zu dem Irrtum, dass das Ortszeichen ein Reichsapfel gewesen sei. Bei Nachenheim [32] ist der heutige Reichsapfel ursprünglich ein Kugelgewicht mit Haken gewesen. Das Dorfzeichen von Rheinbischofsheim [33] zeigt seit dem 19. Jahrhundert den Reichsapfel und war ursprünglich ein Ring, an welchem sich oben ein Kreuz befand (belegt seit 1649). Wie aus einem Siegelabdruck von 1811 hervorgeht, wurde dieser Ring durch einen Querstrich und einen halben Längsstrich nach unten vermehrt.

In Waltersweier (Landkreis Offenburg) wurde im Jahre 1900 das Siegel des 19. Jahrhunderts farbig gestaltet; der Reichsapfel ist als altes Dorfzeichen, und zwar als Ring mit aufgesetztem Kreuz aufzufassen, wie es auch zum Beispiel in der Gemeinde Ubstadt (Landkreis Bruchsal) vorkommt [34].

Inwieweit im Falle des elsässischen «Grafschaftsdorfes» Behlenheim der Ring im Wappen ein altes Ortsgemerke oder ein missgestalteter Reichsapfel ist, mag wegen der spärlichen Archivunterlagen dahingestellt bleiben [35].

Das Wappen von Drusenheim zeigt heute noch den Reichsapfel in Erinnerung an die Zeit, da Drusenheim Reichsgut war (bis 1420) [36]. In neuerer Zeit (seit 1955) erhielt Morschweiler ein neues Wappen mit dem Reichsapfel verliehen, da dieser Ort mehrere Jahrhunderte lang Reichsdorf war und in seinen Grenzsteinen das Globuswappen seit jeher führte [37].

Dortelweil war Reichsdomäne und besitzt seit 1573 ein Gerichtssiegel. Schulin[38] vermutet, dass dieses Siegel aufgrund älterer Vorbilder geschaffen worden sei. Allerdings heisst es im Gesuch des Schultheissen und der Schöffen an den Rat der Stadt Frankfurt, dass sie «eigenes Siegel Mangell tragen und biss hicher noch gehapt» haben. Das Siegel und spätere Wappen zeigen im gespaltenen Schilde vorn in Rot den halben silbernen Adler, hinten in Schwarz den goldenen Reichsapfel, belegt mit einem blauen «D». Es ist jedoch durchaus möglich, dass das frühere Wappen einen Mühlstein aufwies, der zum Reichsapfel umgestaltet wurde und dass das «D» nichts weiter als das Loch des Mühlsteins darstellte.

Und nun zu einigen ausgewählten Reichsdörfern :

Soden

Hupp [39] vermutete im Sodener Reichsapfelwappen, dass hier das Wappenbild aus einem Getreidemass, dem Scheffel mit dem Strichholz, abzuleiten sei und erst später zum Globuswappen umgedeutet worden ist.

Trotzdem ist im Falle Sodens der Gedanke Hupps unrichtig, denn dieses Dorf

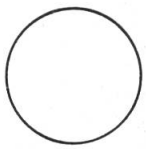

Bodersweier
(Kehl)

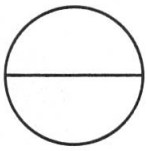

Altenheim
(Kehl)

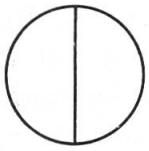

Ottersdorf
(Rastatt)

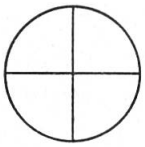

Kingersheim
(Mülhausen)

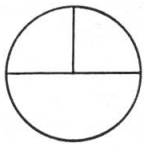

Gaggenau
(Rastatt)

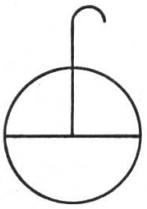

Sinzheim
(Bühl)

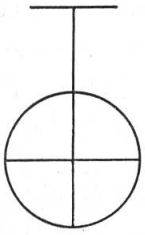

Hügelsheim
(Rastatt)

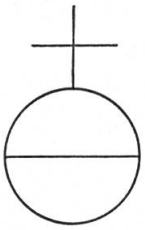

Jagstfeld
= Bad Friedrichshall
(Heilbronn)

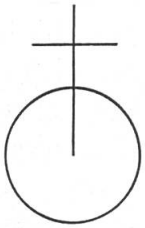

Riedweier
(Andolsheim)

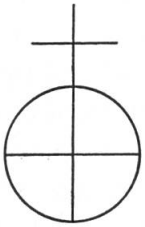

Appenweier
(Neubreisach)

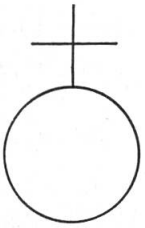

Untergruppenbach
(Heilbronn)

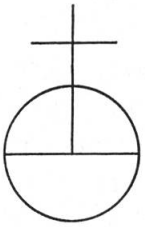

Urbeis
(Lapoutroie = Schnierlach)

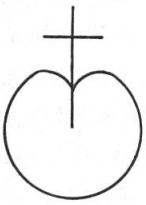

Riespach
(Hirsingen)

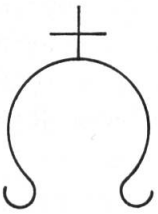

Pfaffenheim
(Rufach)

Duttenberg
(Heilbronn)

Blotzheim
(Hüningen)

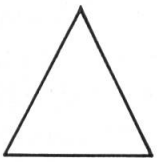

Holzhausen
(Kehl)

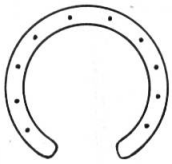

Moos
(Bühl)

war seit dem 13. Jahrhundert Reichsdorf und hat seine Unabhängigkeit de iure bis zum Jahre 1803 bewahren können. Kaufmann [40] bemerkt dazu, dass es sich bei Soden und Sulzbach um ehemalige Genossenschaftens von Königsleuten handelt, die am Rande des Fronhofes Sulzbach lebten, aber von diesem nicht einbezogen wurden. Die beiden Dörfer wurden im Hinblick auf ihre Sonderstellung auch als Samtgemeinde «gemeinschaft der dorfe Solzpach und Soden» bezeichnet. Die beiden

Reichsdörfer waren unter der Schirmvogtei der Reichsstadt Frankfurt, die die beiden Gemeinwesen de facto der reichsstädtischen Landschaft eingliederte.

Im Jahre 1434 wurde von Kaiser Sigismund der Stadt Frankfurt ein «Generalprivilegium» erteilt, das von Kaiser Friedrich III. im Jahre 1483 bestätigt und sogar erweitert wurde: Die Hälfte des Dorfes Soden sollte demnach dem Domkapitel zu Mainz gegeben werden. Ein Vergleich zwischen Mainz und Frankfurt, der von Kaiser Ferdinand bestätigt wurde, kam erst am 30. Januar 1657 zustande [41].

Soden und Sulzbach hatten 1321 noch kein Siegel, ebensowenig wie das zur Frankfurter Reichsvogtei gehörende Dorf Neuenhain, denn für diese Gemeinden siegelte die Reichsstadt [42].

Die Grenzzeichen der Ortsgemarkung sind erst seit 1725 belegt, und diese zeigen durchweg den Reichsapfel, beseitet von den Buchstaben «S» und «D» [43] (Abb. 1). Der Oberschultheiss berichtete im Jahre 1809, «dass die Gemeinde Soden kein anderes Dorfwappen als den Reichsapfel von jeher und bis jetzt geführt hat». Das Sodener Wappen ist in den Siegeln nicht nachzuweisen. Der Ort scheint lange Zeit — im Sinne einer Samtgemeinde — das Gerichtssiegel der Nachbargemeinde Sulzbach

Abb 2. Gerichtssiegel Soden 1809 (Hauptstaatsarchiv Wiesbaden).

verwendet zu haben, das selbst — wenigstens de iure — reichsunmittelbar war.

Die Nassauische Landesregierung stellte am 16. Juni 1809 das Sodener Gerichtssiegel fest, das im geteilten Siegelfelde nach dem damals üblichen Schablonenschnitt oben den nassauischen Löwen, unten die Inschrift enthielt (Abb. 2). Erst seit 1888 steht der Reichsapfel wieder im Amtssiegel [44].

Auch die Tingierung des Wappens durch Hupp — in Blau ein goldener Reichsapfel — ist falsch, denn Clericus [45] hatte schon Mitte des 19. Jahrhunderts das richtige Wappen angegeben, das er in Soden ermittelt hatte. 1938 wurden die Farben vom Wiesbadener Regierungspräsidenten endgültig bestimmt als «in Blau ein roter Reichsapfel mit goldenem Reif, darauf ein goldenes Kleeblattkreuz».

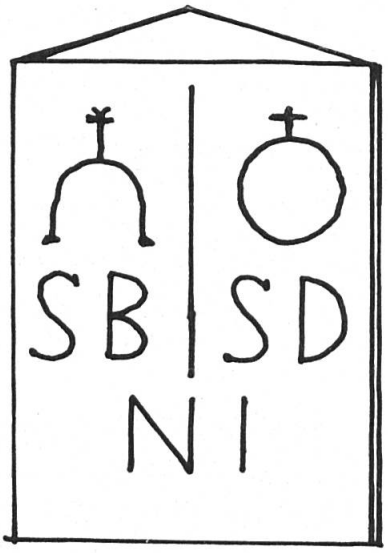

Abb. 1. Grenzstein von Soden-Sulzbach 1725 (nach Zorn).

Sulzbach

Die Nachbargemeinde Sulzbach stand wie Soden seit dem 15. Jahrhundert unter der Schutzherrschaft Frankfurts und seit 1656 unter dem Schutze von Kurmainz [46]. Noch im 15. Jahrhundert soll das Reichsdorf einen Reichsadler im Siegel geführt haben, doch sind aus jener Zeit keine Siegelabdrücke erhalten geblieben. Seit der Schirmherrschaft Frankfurts sind die Sulzbacher Siegel stets mit dem Zeichen ihres Schutzherren verknüpft gewesen. Seit dem 15. Februar 1508 enthält das Gerichtssiegel S(IGILLVM) IVDICII IN SOLTZBACH P(ER) CONSVLATV(M) I(N) FRANCF(ORT) TRADITV(M) anfangs als Hin-

Abb. 3. Gerichtssiegel Sulzbach 1508 (Hauptstaatsarchiv Wiesbaden).

weis auf die Herrschaft der Reichsstadt das Frankfurter Ortsgemerke «F» mit dem halben Reichsadler, in der Art, dass der senkrechte Balken des Buchstabens das Siegel spaltet und der Adler aus der Spalte wächst (Abb. 3).

Ein zweites Siegel vom 11. Oktober 1623 zeigt das gleiche Siegelbild, nur die Umschrift wurde geändert in S(IGILLVM) IVDICII IN SULTZBACH PER SENAT(VM) FRANCOFURT(ENSEM) TRAD(ITVM) [38]. Dieses Siegel verschwand in den Kriegswirren des 30jährigen Krieges; am 18. August 1629 liess der Rat der Stadt Frankfurt einen neuen Stempel mit der Jahreszahl 1628 schneiden.

Seit 1656 wurde dem bisherigen Siegelbilde das Mainzer Rad als Zeichen der gemeinsamen Gerichtsherrschaft hinzugefügt: «Im Nahmen der Römisch-Kaysserlichen Majestät und beeder Herrschaften soll, wie darbey respective vor Alters Herkommen gehäget, dem jetzigen Gerichts-Insigel ein Rath (= Rad) beygesezet und solches hinführomit dem halben Adler, Rath und dem Buchstaben F von Gerichts wegen gebraucht werden.»

Ein dem Gericht aufgedrungenes Siegel von 1657 mit der Umschrift S(IGILLVM) AB ELECT(ORI) MOG(VNTINENSI) ET SEN(ATV) FRANCOF(VRTENSI) TRAD(ITVM) IVD(ICIO) IN SULTZBACH zeigt in doppelt gespaltenem

Abb. 4. Gerichtssiegel Sulzbach 1809 (Hauptstaatsarchiv Wiesbaden).

Felde das Mainzer Rad, in der Mitte den aus dem Spalt hervorkommenden Adler und das F.

Das auch von Soden verwendete GEMEINSCHAFTL(ICH) OBERSCHULT(HEISSEN) SIG(EL) ZU SULTZBACH des 18. Jahrhunderts enthält nebeneinander zwei Kartuschen, von denen die rechte das Rad, die linke den Reichsadler aufweist; Frankfurt ist nicht mehr vertreten.

Daneben hat Sulzbach ein eigenes Wahrzeichen, ein reichsapfelähnliches Emblem; den Sporn. Dieses Zeichen ist seit 1725 auf Grenzsteinen nachweisbar und ist seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ins Gemeindesiegel aufgenommen worden. Nach Demandt [44] und Stadler [47] könnte sich der Sporn bereits in früherer Zeit aus dem Reichsapfel entwickelt haben, doch ist es unseres Erachtens recht unwahrscheinlich, dass man aus freien Stükken auf ein «königliches» Emblem verzichtet und zu einem «bäuerlichen» Zeichen zurückkehrt (Abb. 4).

(Fortsetzung folgt.)

[1] REINECKE, A.: «Geschichte der Freien Reichsherrschaft Schauen», Osterwieck 1889, S. 176 ff.

[2] SCHULTHESS, E: «Die Städte- und Landessiegel der Schweiz.» In: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft, 3. Heft, Zürich 1854, S. 68.

[3] STOLZ, O.: «Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg», Bozen 1949, S. 349.

GASTEINER-FEUERSTEIN, H.: «Über die Bauernrepublik des hinteren Bregenzer Waldes.» In: Genealogica et Heraldica (Berichte des 10. Internationalen Kongresses für genealogische und heraldische Wissenschaften) II. Band, Wien 1970, S. 473 ff.

[4] BAUMANN, F. L.: «Geschichte des Allgäus», 3. Band, Kempten 1894, S. 232 ff.

DIEHL, A.: «Die Freien auf der Leutkircher Heide.»

In : Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, 4. Band, Stuttgart 1940, S. 303.

GÖNNER, E., BARDUA, H. : «Wappenbuch des Landkreises Wangen», Stuttgart 1972, S. 10-11, 24-25, 41-42, 64-69.

GÖNNER, E. : «Siegel und Wappen württembergischer und hohenzollerischer Dorfgemeinden vor 1806.» In : Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 21. Band, Stuttgart 1962, S. 294, 303 :

Überliefert ist noch die Verleihung an die «Leute in der oberen Grafschaft Hohenberg». Der Wappenbrief vom 28. September 1482, der 1490 von König Maximilian bestätigt wurde, ist das erste Zeugnis für das Bestehen einer Korporation von Gemeinden in der oberen Herrschaft Hohenberg und zugleich das im heutigen Württemberg einzige bekannte Beispiel für die Wappenverleihung an einen Verband von Amtsgemeinden. Der Wappenbrief und das aufgrund dieser Verleihung angefertigte Siegel wurden in Spaichingen, dem Versammlungsort der Gemeinden, verwahrt. Auf diesen Ort weisen auch die Speichen im Wappen hin. Von 1474 bis 1566 ist ein Siegel der «Freien Leute der Grafschaft Eglofs» (SIGILLVM CIVIVM IM MEGLOFFS) mit dem Reichsadler festzustellen, der als Hinweis auf die ihnen 1282 von König Rudolf verliehenen Rechte und Freiheiten der Bürger Lindaus, einen Lindenzweig im Schnabel hält. Nach Gestaltung und Umschrift rückt dieses Siegel in die Nähe städtischer Siegel.

Von den «Freien auf der Leutkircher Heide» ist kein Siegel bekannt. Schon im 14. Jahrhundert liessen sie ihre Urkunden in Leutkirch siegeln. Unter österreichischer Herrschaft, unter die sie 1486 mit der Landvogtei gekommen waren, wurden ihre «Freiheiten» auch auf dem Gebiete des Siegelwesens immer mehr eingeschränkt. In der Reichsmatrikel von 1521 finden sich jedoch noch die «Freien Leute auf der Leutkircher Heide», die «Freien Leute zu Meglofs» und der «Reichshof Lustenau» (Vorarlberg).

[5] SCHWARZ, H. : «Der Hotzenwald und seine Freibauern». In : Der Hotzenwald, 1. Band, Karlsruhe 1941, S. 241 ff.

BADER, K. S. : «Der deutsche Südwesten in seiner territorialgeschichtlichen Entwicklung», Stuttgart 1950, S. 176-177 :

Das Schwarzwaldtal Harmersbach (Landkreis Wolfach) verdankt seine Reichsfreiheit der beim Reiche üblichen Pfandschaftspolitik. Bischof Wilhelm von Strassburg trennte 1501 das Tal Harmersbach vom restlichen Pfandgebiet (Offenburg, Gengenbach, Zell) ab. Beim Auslösen der Reichsstädte durch Kaiser Maximilian I. unterblieb die gleichzeitige Auslösung des Tales. Die Gerichtsbarkeit kam in der Folge an die Talgemeinde, und diese behielt die Hoheitsrechte, auch als Kaiser Leopold 1698 das Tal schliesslich aus der Pfandschaft löste. Bis 1803 bildete das Tal einen besonderen, reichsunmittelbaren zwergstaatlichen Verband, allerdings ohne je Reichsstandschaft oder Mitgliedschaft im Schwäbischen Kreis zu erlangen.

In einer Urkunde von 1686 findet sich ein Siegel mit der Umschrift «Gericht S. D. Reichsthal. Harmerspach». Ein weiteres «Sigill des Reichsthal Harmerspach 1698» hängt an verschiedenen Urkunden des 18. Jahrhunderts. Die Siegel zeigen das Bild des Hl. Gallus mit dem Bären, Symbol der dortigen Pfarrkirche St. Gallus [34].

[6] CARSTENS, G. : «Wappen und Wappenmarken in Nordfriesland». In : Jahrbuch des Nordfriesischen Instituts, 4. Band, Husum 1966/56, S. 139 ff. «Landkreis Wesermünde», hrsg. vom Landkreis Wesermünde, Bremerhaven 1973.

[7] THIESSEN, W. : «Wappen und Siegel aus Dithmarschen», Heide 1963, S. 352. BOIE, K. : «Die mittelalterlichen Siegel», Kiel 1926.

[8] BADER, K. S. : «Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde», Weimar 1962, S. 1.

[9] BECKER, J. : «Geschichte der Reichslandvogtei», Strassburg 1905. BECKER, J. : «Die Reichsdörfer der Landvogtei und Pflege Hagenau.» In : Zeitschrift Geschichte des Oberrheins, N. F., 14. Band, Karlsruhe 1899, S. 207 ff.

[10] Freiherr ROTH VON SCHRECKENSTEIN, K. H. : «Geschichte der ehemaligen Freien Reichsritter in Schwaben, Franken und am Rheinstrome», 2. Band (2. Auflage), Tübingen 1886, S. 345.

[11] VON DACHERÖDEN, E. L. W. : «Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freien Reichsdörfer in Teutschland», Leipzig 1785, S. 1 ff.

[12] FOESSER, J. : «Wingersheim und seine Filialen», Strassburg 1932.

[13] SCHERZER, W. : «Die Entwicklung der Wappen und Siegel unterfränkischer Gemeinden und Landkreise.» In : Heimatpflege in Unterfranken, 5. Band, Würzburg 1962, S. 15-20, 192.

[14] BERENS, W. : «Die Schenkung des Aachener Bürgers Pirkini an das Kloster Marienthal bei Huy im Jahre 1214.» In : Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, 82. Band, Aachen 1960.

[15] ZIER, H. G. : «Die kommunale Heraldik in Baden.» In : Der Archivar, 14. Band, Düsseldorf 1960 S. 370.

[16] SCHERZER, W. «Die unterfränkischen Dorfarchive.» In : Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, 7. Jahrgang, München 1961, S. 55 ff.

[17] KITTEL, E. : «Siegel», Braunschweig 1970, S. 331.

[18] GÖNNER, E. : «Siegel und Wappen württembergischer und hohenzollerischer Dorfgemeinden vor 1806.» In : Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 21. Band, Stuttgart 1962, S. 308.

[19] BADER, K. S. : «Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung», Stuttgart 1950, S. 173 ff.

[20] DEMANDT, K. E., RENKHOFF, O. : «Hessisches Ortswappenbuch», Glücksburg 1956, Nr. 208, 255, 276, 316, 369, 572.

LEITERMANN, H. : «Wappenbuch des Landkreises Bingen», hrsg. vom Landkreis Bingen, 2. Auflage, Bingen 1956.

[21] BRUCKNER, A. und B. : «Schweizer Fahnenbuch», St. Gallen 1942, Fahnenkatalog, S. 66.

[22] SCHRAMM, P. E. : «Sphaira, Globus, Reichsapfel», Stuttgart 1958, S. 100 ff.

[23] SCHNYDER, W. : «Der Reichsapfel im Wappen der Fleckenstein von Luzern.» In : Archivum Heraldicum, Intern. Bulletin, 68. Band, Nr. 1/2, S. 14-16, Lausanne 1954.

[24] VON AIGNER, O. : «Das Motiv des Reichsapfels in den Walliser Wappen.» In : Schweizer Archiv für Heraldik, 66. Band, Lausanne 1952, S. 97 ff.

[25] COURTRAY, A. M. : «Armorial historique des maisons de l'Ordre des Chartreux.» In : Schweizer Archiv für Heraldik, 22. Band, Zürich 1908, S. 87 ff.

[26] MENNINGER, A. : «Dorfgerichtssiegel rhein-hessischer Gemeinden.» In : Mainzer Zeitschrift, 33. Band, Mainz 1938, S. 49 ff.

[27] VON JAN, H. : «Wappenbuch des Landkreises und der Stadt Kaiserslautern», Otterbach 1968, S. 175.

[28] RENKHOFF, O. : «Siegel und Wappen der Stadt Wiesbaden und ihrer Vororte.» In : Nassauische Annalen, 68. Band, Wiesbaden 1957, S. 230 ff.

[29] STOLZ, E. : «Religiöses in Stadtwappen, Flecken-, Mark- und Grenzzeichen Württembergs.» In : Rottenburger Monatsschrift für praktische Theologie, 19. Band, Rottenburg 1935/36, S. 100 ff.

[30] STADLER, K. : «Deutsche Wappen», 8. Band, Bremen 1971, S. 38.

[31] GÖNNER, E. : «Wappenbuch des Landkreises Böblingen», Stuttgart 1960, S. 58 ff.

[32] DEMANDT, K. E., RENKHOFF, O. : «Hessisches Ortswappenbuch», Glücksburg 1956, Nr. 435.

[33] ZIER, H. G. : «Wappenbuch des Landkreises Kehl», Stuttgart 1961, S. 56 ff.

[34] Schreiben des Badischen Generallandesarchivs, Dr. Schäfer, vom 3. Oktober 1973.

[35] «Armorial des Communes du Bas-Rhin», 2. Band, Tafel 13, Nr. 23, Strassburg 1950.

[36] «Armorial des Communes du Bas-Rhin», 3. Band, Tafel 21, Nr. 99, Strassburg 1952.

[37] «Armorial des Communes du Bas-Rhin», 4. Band, Tafel 18, Nr. 289, Strassburg 1955.

[38] SCHULIN, P. F. : «Die Frankfurter Landgemeinden», Frankfurt 1895, S. 247 ff., 316 ff.

[39] HUPP, O. : «Deutsche Wappen», Kaffee Hag-Sammlung, Bremen 1929 : «Provinz Hessen-Nassau, Reg.-Bez. Wiesbaden», Nr. 44.

[40] KAUFMANN, E. : «Geschichte und Verfassung der Reichsdörfer Soden und Sulzbach unter Berücksichtigung der Vogtei Sulzbach 1035–1806», Frankfurt, phil. Diss. 1950, S. 113.

[41] ZEDLER, J. H. : «Grosses Universallexikon», 38. Band, Leipzig 1743, S. 322, 647.

[42] Urkundenbuch Frankfurt II u. 184.

[43] ZORN, R. : «Grenzsteine des Rhein-Main-Gebiets», Hofheim a. T., 1931, 11 S., 60 Tafeln.

[44] DEMANDT, K. E., RENKHOFF, O. : «Hessisches Ortswappenbuch», Glücksburg 1956, S. 169, Nr. 626. Schreiben des Hessischen Hauptstaatsarchivs, Dr. Kropat, vom 16. August 1973.

[45] SIEBMACHER, J. : «Grosses und allgemeines Wappenbuch», 1. Band, 4. Abt., Nürnberg 1885, S. 329, Tafel 316 : «Das Wappen besteht aus einem roten, goldbereiften und -bekreuzten Reichsapfel in Blau.»

[46] JENICHEN, G. A. : «Von Reichsdörfern», Bamberg 1751, S. 1 ff.

[47] STADLER, K. : «Deutsche Wappen», 3. Band, Bremen 1967, S. 19.

Miscellanea

Les armoiries de Mgr Marc-Antoine de Noé, dernier évêque de Lescar

Parmi les centaines de fers de reliures armoriées françaises que l'on a découverts depuis la parution des trente volumes du *Manuel* du regretté docteur Eugène Olivier et de MM. Hermal et de Roton, et qui trouveront un jour, il faut le souhaiter, un éditeur courageux pour les réunir en un gros supplément, figure celui de Marc-Antoine de Noé (1724-1802), évêque de Lescar (1763-1790). Il a été publié dans le catalogue d'une vente à Paris, hôtel Drouot, 19 novembre 1973, mais sous le nom erroné de Louis-André Grimaldi, évêque-comte de Noyon (1736-1808), ce qui m'a incité à révéler sa véritable identité. C'est à l'obligeance de M. Lebas et à celle de M. Grandmaison, libraire à Paris, acquéreur des volumes portant ce fer, que j'en dois la reproduction.

Marc-Antoine de Noé, fils de Marc-Roger dit le marquis de Noé, et de Charlotte Colbert de Saint-Mars, né à La Grinaudière (Saintonge) en avril 1724, fut vicaire général d'Albi, puis de Rouen, abbé de Simorre au diocèse d'Auch, 1756, évêque de Lescar le 1er janvier 1763 (bulles du 16 mai et sacre du 12 juin suivants). Nommé commandeur de Saint-Lazare et de Notre-Dame du Mont-Carmel le 17 mai 1779 (réception du 16 juillet suivant) [1] il fut député aux Etats généraux de 1789. A la suppression de son évêché, en 1790, il émigra en Espagne en 1791, puis en Angleterre, donna sa démission de Lescar le 7 novembre 1801, et fut nommé au Concordat le 23 avril 1802 évêque de Troyes où il mourut le 22 septembre suivant.

Il a beaucoup écrit et cultiva même la poésie et la littérature légères.

Sur la reliure des trois volumes de l'abbé Auger, *Œuvres complètes d'Isocrate...* Paris, 1781, in-8, maroquin rouge, ses armes familiales, *losangé d'or et de gueules*, sont surmontées du *chef d'argent à la croix écartelée de couleur tannée et de sinople*, de l'Ordre de Saint-Lazare de Jérusalem et de Notre-Dame du Mont-Carmel, posées sur la grand croix de cet ordre, dont on distingue assez mal les huit pointes, timbrées d'une couronne ducale accostée de la mitre et de la crosse, surmontées d'un chapeau à quatre rangs de houppes et de la devise : ATAVIS ET ARMIS. Comme beaucoup d'autres officiers et chevaliers de Saint-Lazare, le prélat avait pris la devise de cet ordre. A la façon des commandeurs de Malte, on lui a donné le chef de Saint-Lazare. Au bas on voit une croix à huit pointes qui